

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Ortsgemeinde Bollendorf, An der römischen Villa 8, 54669 Bollendorf
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Errichtung eines Notwasserweges einer bestehenden Bachverrohrung (Gewässer III. Ordnung) mittels Verlegung einer zusätzlichen Rohrleitung
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Bollendorf, Flur 8, Flurstücke 1017/10, 797/48, 930/3, 930/4

Das Vorhaben beurteilt sich nach Nr. 13.18.1, Anlage 1 des UVPG. Hiernach unterliegen Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz, die nicht unter Nr. 13.1 bis 13.17 und nicht unter 13.18.2 fallen, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Dazu führt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG aus:

„Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann [...].“ Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.“

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel
- Untere Naturschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Fischereibehörde

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den

Prüfungsrahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.
Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag

Katharina Salter

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3

Vorhaben: Antragsteller: Ortsgemeinde Bollendorf, An der römischen Villa 8, 54669 Bollendorf Vorhaben: Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Errichtung eines Notwasserweges einer bestehenden Bachverrohrung (Gewässer III. Ordnung) mittels Verlegung einer zusätzlichen Rohrleitung Gemarkung Bollendorf, Flur 8, Flurstücke 1017/10, 797/48, 930/3, 930/4

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 17.12.2024

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	In der Ortsgemeinde Bollendorf ist die Errichtung eines Notwasserweges einer bestehenden Bachverrohrung (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Die geplante Maßnahme erstreckt sich auf den Bereich der Hausnummer 7 (Straße: Sauerstaden) und sieht die Verlegung einer zusätzlichen Rohrleitung DN 800 neben der bestehenden Bachverrohrung DN 500 vor, die ausschließlich als Notabfluss dienen soll. Die Maßnahme umfasst dabei sowohl die Errichtung neuer Rohrleitungen als auch die Schaffung von Querungen der bestehenden Kanalisation sowie die Anpassung des Abflussmanagements in den betroffenen Bereichen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben lediglich im Rahmen des Anschlusses der bestehenden Verrohrung als auch der neu herzustellenden Verrohrung an ein gemeinsames, neu zu errichtendes Einlaufbauwerk. Die bestehende Verrohrung wird auf

		gleicher Trasse und mit dem gleichen Durchmesser teilerneuert, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu optimieren. Die neue Rohrleitung wird dabei ausschließlich als Notabflussweg konzipiert, um überschüssiges Wasser bei extremen Niederschlagsereignissen oder Schmelzwasserereignissen sicher ableiten zu können.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die neue Rohrleitung wird im Bereich der bestehenden Hochwasserschutzwand oberhalb des Fuß- und Radwegs als offener Auslauf in die Sauer abgeführt. Dazu wird eine Geländevertiefung (Mulde) angelegt, die dazu dient, den Abfluss in Richtung Sauer zu lenken. Die Mulde wird so gestaltet, dass sie möglichst flach bleibt, um die Nutzung des Sauervorgeländes nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Die restlichen Arbeiten erfolgen im Straßenkörper.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Keine Betroffenheit
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine Betroffenheit
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Keine Betroffenheit
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Betroffenheit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht zu erwarten
2	Standort der des Vorhabens	

	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die geplante Maßnahme befindet sich in der Straße „Sauerstaden“ im Bereich der Hausnummer 7, Bollendorf. Die bestehende Bachverrohrung verläuft von der Hoffläche der Hausnummer 7 bis zum Auslauf in die Sauer zum Teil auf öffentlichem und zum Teil auf privatem Grund und kreuzt dabei die Ortsdurchfahrt von Bollendorf (L1), die angrenzende Parkplatzfläche und das Sauervogelgelände. Laut geltendem Regionalen Raumordnungsplan befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Naturparks. Die Ortslage ist umgeben von einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Bollendorf sind die besonderen Funktionen Erholung und Wohnen zugeordnet. In der Neufeststellung des Regionalen Raumordnungsplans wird das Plangebiet im Bereich des Vorhabens als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz dargestellt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Fläche:</u> Im Bereich des Auslaufs des Notwasserweges bis zur Sauer werden folgende Biotop- und Nutzungstypen in Anspruch genommen: Straßenböschung (HH1), Rad- und Fußweg (VB5), Trittrassen/Rasenplatz/Parkrasen (HM4), Weiden-Ufergehölz (BE1). <u>Boden:</u> Das Vorhaben stellt einen dauerhaften Eingriff in das Schutzgut Boden dar. <u>Pflanzen:</u> Im Einleitbereich in die Sauer wird das Ufergehölz im Rahmen der Baufeldfreimachung auf einer Breite von ca. 5 m gerodet. Nach Durchführung der Arbeiten kann sich die Ufervegetation um den Notwasserabflussweg weitestgehend wieder einstellen.

		<u>Tiere:</u> Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes werden Nachweise folgender Arten geführt: Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Nilgans. Die genannten Arten werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die innerhalb des Plangebietes als Grünland ausgeprägten Bereiche können grundsätzlich als Lebensraum für verschiedene Artengruppen mit geringerer Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt (u. a. Käfer, Spinnen und Heuschrecken) dienen, durch welche sich wiederum ein Potential zur Eignung als Nahrungshabitat für diverse Vogelarten ergibt. Aufgrund der intensiven Pflege ist jedoch nicht von einem umfassenden Artenreichtum auszugehen. Ein Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebietes ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit im Bereich des Plangebietes, der sehr eingeschränkten Anbindung der Aue sowie fehlender Unterstände oder Kolke im Bearbeitungsbereich sehr unwahrscheinlich. Aufgrund der sehr geringen Eingriffsfläche im unmittelbaren Uferbereich ist nicht mit einer Schädigung von Individuen zu rechnen. Für Großsäuger sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Westlich des geplanten Notwasserabflussweges befindet sich ein Baueingang; sehr wahrscheinlich handelt es sich dabei um einen Kaninchenbau. Da dieser ca. 10-15 m Meter von der zu errichtenden Mulde entfernt ist und die Mulde lediglich ca. 30 cm tief hergestellt werden soll, ist nicht mit einer Schädigung von Individuen durch das Vorhaben zu rechnen. Im Falle einer Störung sind Kaninchen auch im Winter agil genug, um zu fliehen. Bei Vermessungsarbeiten am 05.12.2024 wurde festgestellt, dass der Baueingang zwischenzeitlich durch hohe Wasserstände der Sauer in Teilen zugesetzt wurde. Eine aktuelle Nutzung des Baus ist unwahrscheinlich.
--	--	---

		Grundsätzlich kommt es durch die Umsetzung des Notwasserabflussweges demnach nicht zu einem dauerhaften Verlust von geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten. Die Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten durch bauzeitlichen Lärm und Emissionen ist bei Beachtung der zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar. <u>Wasser:</u> Der innerhalb des Plangebietes befindliche Mittelgebirgsfluss unterliegt aufgrund der vorherrschenden Gewässerstrukturgüte derzeit keinem Biotoptypen-Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG. Über den herzustellenden Notabflussweg wird unbelastetes Niederschlagswasser in die Sauer geleitet. Während der Bauarbeiten wird nicht unmittelbar in das Gewässer eingegriffen. Im Zuge der Abtragung wird jedoch der Uferbereich durch Herstellen der Einleitstelle verändert. Im Zuge der Bauarbeiten sind Rodungen im Uferbereich in geringem Maße notwendig.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG, Naturparke § 27 BNatG	Naturpark Südeifel
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Keine Betroffenheit

2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG/ § 15 LNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Sauer (Gewässer I. Ordnung)
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht bekannt.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Durch den Gewässerausbau ist nur ein eng begrenzter Wirkraum betroffen. Auswirkungen auf Personen direkt sind nicht zu erwarten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Keine Betroffenheit
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Boden:</u>

		Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Untersuchungsbereiches und der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist der Eingriff in das Schutzgut Boden nicht als erheblich zu bewerten. <u>Wasser:</u> Die geplante Maßnahme sorgt dafür, dass das abfließende Wasser kontrolliert und <u>ohne</u> Erhöhung des Gesamtabflusses in die Sauer geleitet wird. Dementsprechend verursacht die geplante Maßnahme keine Verschlechterung des Gewässerzustands. Darüber hinaus führen die Auswirkungen des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des betroffenen Grundwasserkörpers. Durch die angestrebte Planung entstehen insgesamt keine Nachteile für die aquatische Umwelt. Durch die im Zuge der Bauarbeiten erforderlichen Rodungen wird die Funktion der Sauer und ihrer Ufer nicht beeinträchtigt. <u>Klima:</u> Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Klima. <u>Tiere / Pflanzen:</u> Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten <u>Landschaftsbild/Erholungspotential:</u> Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. <u>Mensch:</u> Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Durch das Herstellen des Notwasserabflussweges wird das Risiko von Schäden durch eine Überlastung des Regenwasserkanals reduziert. Aufgrund der verhältnismäßig kurzen Dauer der Bauarbeiten sind keine relevanten Lärm- und Staubimmissionen zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten

3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen sind dauerhaft
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine negativen Auswirkungen
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes sind konkrete Maßnahmen vorgesehen. Im Vergleich von Ist- und Planzustand werden die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen durch die landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Auswirkungen können durch die extensive Bewirtschaftung der herzustellenden Mulde ausgeglichen/vermindert werden.
4.	Zusammenfassende Bewertung	<u>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</u>